

Zeitschrift: Mitteilungen des Kantonalen Statistischen Bureaus
Herausgeber: Kantonales Statistisches Bureau Bern
Band: - (1924)
Heft: 1

Artikel: Ergebnisse der Volksabstimmungen von Ende 1919-1923
Autor: [s.n.]
Kapitel: Text
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Politische Statistik.

1. Ergebnisse der Volksabstimmungen von Ende 1919—1923.

Einleitung.

Die Ergebnisse der Volksabstimmungen bilden, wie aus unsrern früheren Publikationen hervorgeht, den *einen* Hauptbestandteil der politischen Statistik; sie bringen gleichsam die Willenskundgebung der stimmfähigen oder stimmenden Bürger zahlenmässig zum Ausdruck und stellen eine fortlaufende Chronik der demokratischen Bestrebungen, der Erfolge und Misserfolge der Gesetzgebungs-tätigkeit dar, wobei das Mehrheitsprinzip — gleichviel ob es sich um ein annehmendes oder verneinendes Verdikt handle — ausschlaggebend ist. Gute, den Zeit- oder Kulturbedürfnissen entsprechende Staatsverfassungen und Gesetze können zumal in der Demokratie als glückliche Erfolge einer einsichtigen und vernünftigen Politik betrachtet werden. Freilich ist, wenigstens bei uns in der Schweiz, die Zeit dahin, wo sich die Regierungen oder ihre führenden Mitglieder einer beschaulichen Tätigkeit hingeben und sagen konnten: «L'Etat c'est moi», denn die Alleinherrschaft und Selbstherrlichkeit hat unter dem Regiment des Referendums und der Initiative vollends aufgehört. Regierungen und Parlamente müssen sich von den Parteien und vom Volke manches gefallen lassen. Wie oft werden gut gemeinte Absichten der Regierungen und der gesetzgebenden Behörden durch demagogische Strömungen vereitelt oder durchkreuzt und wie leicht spielt nicht eine durch spontane Einflüsse und Stimmungen entstandene Zufallsmehrheit eine Rolle. In der letzten Zeit gemachte Erfahrungen bei Abstimmungen sowohl über eidg. als kantonale Vorlagen sprechen jedenfalls nicht für die

Notwendigkeit eines weitern Ausbaues der Volksrechte -- im Gegenteil konnte man genugsam vernehmen, das Volk sei gesetzesüberdrüssig und abstimmungsmüde und die unerfreuliche Wahrnehmung, dass oft kaum die Hälfte, ja nicht selten kaum ein Drittel der stimmfähigen Bürger an der Urne erscheinen, berechtigt eher zu der kategorischen Forderung, dass Mittel und Wege gesucht werden sollten, um die Staatsbürger zu regelmässigerer und gewissenhafterer Ausübung ihrer souveränen Volksrechte anzuhalten, denn nicht vergebens heisst es im Gesetz: «Die Ausübung des Stimmrechts ist Bürgerpflicht.»

Die Ergebnisse der Volksabstimmungen sind vom kant. statistischen Bureau auf Grund des bei der Staatskanzlei aufbewahrten urkundlichen Materials regelmässig periodisch bearbeitet und bisher in sieben Lieferungen seiner «Mitteilungen» veröffentlicht worden, nämlich:

1. Von der Einführung des obligatorischen Referendums an bis Februar 1897 in Lieferung II, Jahrgang 1897 der «Mitteilungen des kant. statistischen Bureaus».
2. Vom Februar 1897 bis Oktober 1899 in der allgemeinen Statistik, Lieferung I, Jahrgang 1900 der «Mitteilungen».
3. Vom Januar 1900 bis März 1905 in Lieferung I, Jahrgang 1905 der «Mitteilungen».
4. Vom Frühjahr 1905 bis Ende 1909 in Lieferung I, Jahrgang 1910 der «Mitteilungen».
5. In Lieferung II, Jahrgang 1915 der «Mitteilungen» wurden die bezüglichen graphischen Darstellungen an der Schweiz. Landesausstellung 1914 in Bern betreffend die Stimmteilnahme und den Erfolg der Abstimmungen im allgemeinen besprochen.
6. Im statistischen Handbuch für den Kanton Bern, Lieferung I/II des Jahrgangs 1917 der «Mitteilungen» sind wiederum die Ergebnisse (chronologische Uebersicht) der Abstimmungen vom 8. Mai 1910 bis Dezember 1917 nebst den ergänzten Uebersichten über Stimmteilnahme und Erfolg des Referendums enthalten.
7. In Lieferung I, Jahrgang 1920 der «Mitteilungen» endlich wurde die letzte periodische Bearbeitung der Volksabstimmungsergebnisse unter dem Titel «Politische Statistik. I. Die Volksabstimmungen in den letzten 10 Jahren von 1910—1919» veröffentlicht.

Indem wir auf den Inhalt dieser früheren Arbeiten und namentlich auf den textlichen Teil derselben verweisen, glauben wir diesmal auf einen ausführlichen Kommentar über diese Gesetzgebung in Bezug auf die politischen Rechte verzichten zu können. Es mag noch bemerkt werden, dass die Volksabstimmungen und Wahlen nach dem neuen kant. Gesetz vom 30. Januar 1921 und dem Dekret vom 10. Mai desselben Jahres erfolgen.

Die Abstimmungsergebnisse.

In dem vierjährigen Zeitraume von 1920—1923 gelangten 36 Vorlagen, wovon 18 eidgenössische und 18 kantonale, zur Abstimmung; etwas weniger als der 3. Teil, im ganzen 11 Vorlagen, waren im Wege der Initiative bezw. des Referendums zustande gekommen, und zwar bezogen sich diese 11 Vorlagen alle auf eidg. Angelegenheiten. Nach der letzten eidg. Abstimmung vom 3. Juni 1923 zählte der Kanton Bern 178,016 *Stimmberechtigte*; die Zahl der letzteren stellt sich in der Regel etwas höher, als bei kantonalen Abstimmungen, weil das Requisit der dreimonatlichen Niederlassung für die Ausübung des Stimmrechts am Wohnort bei eidg. Abstimmungen wegfällt. Ziehen wir eine der letzten Abstimmungen, z. B. diejenige vom 15. April 1923, in Betracht, bei welcher sowohl über eine eidgenössische, als auch über eine kantonale Vorlage abgestimmt wurde, so ergibt sich folgende Differenz:

| | |
|---|----------|
| Zahl der Stimmberechtigten bei der eidg. Abstimmung | 177,183, |
| Zahl der Stimmberechtigten bei der kant. Abstimmung | 176,349, |

+ Differenz der eidg. gegenüber der kant. Zahl: 834.

Von 1920—1923 stellt sich folgende Vermehrung der Stimmberechtigten heraus:

| | |
|---|---------------|
| Zahl der Stimmberechtigten bei der eidg. Abstimmung | |
| vom 21. März 1920: | 171,510, |
| vom 3. Juni 1923: | 178,016, |
| Zunahme: | 6,506 = 3,8%. |

Die Zahl der Stimmberechtigten hängt natürlich auch von dem jeweiligen Zustande resp. von dem grössern oder geringern Grade der Zuverlässigkeit der Stimmregister ab; es ist wohl fraglich, ob die Führung derselben überall stets eine regelmässige und geordnete sei; diese dürfte hie und da etwas zu wünschen übrig lassen, nament-

lich in grossen Volkszentren mit starkem äusserem Bevölkerungswechsel und flottanter Bevölkerung, wo es schwer hält, die Personen- und Stimmenregister stets ordnungsgemäss auf dem Laufenden zu erhalten. Es darf indes angenommen werden, dass die Stimmenregisterführer ihr Möglichstes tun, um ihre Pflicht zu erfüllen und auch an den Stimmberchtigten liegt es, das übrige dazu beizutragen, dass rechtzeitige Eintragungen oder Streichungen in den Stimmregistern erfolgen.

Die *Stimmbeteiligung* variierte von 24,2 bis 86,3% und zwar scheint dieselbe weniger vom Interesse oder von der Aktualität der Vorlagen, als vielmehr von der Art und Intensität der öffentlichen Aufklärung durch die Presse und in Versammlungen abhängig zu sein: Je heftiger und leidenschaftlicher die Agitation bei der Abstimmungskampagne betrieben wird, desto grösser ist in der Regel die Beteiligung. Ein Unterschied zwischen eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen ist dabei nicht wahrzunehmen. Die geringste Beteiligung, also 24,2%, ergab sich bei der kantonalen Abstimmung vom 6. November 1921 über die Aufnahme eines Anleihens von 25 Millionen Franken; zwei eidgenössische Vorlagen hatten eine Beteiligung von nur 30,3 und 30,7%, eine kantonale 31,1%, drei kantonale 34,8%, drei weitere kantonale 35,1%, drei eidgenössische 35,6%, zwei weitere eidgenössische 42,5 und 42,7%, zwei eidgenössische und drei kantonale 55,1%, zwei kantonale 58,5 und 58,6%, drei eidgenössische 58,9%, eine eidgenössische 59,7%, eine kantonale 61,3% und eine eidgenössische 61,9%, eine kantonale 62,2% und eine eidgenössische 64%, eine eidgenössische 65,8%, drei kantonale 71,3%, eine eidgenössische 71,4% und endlich ist noch eine eidgenössische mit der grössten Stimmbeteiligung von 86,3% zu erwähnen, nämlich die Abstimmung über die Initiative betr. Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe (Art. 42 bis der Bundesverfassung). Die grosse Bedeutung, welche dieser letztgenannten Vorlage zukam, sowie der Umstand, dass die Abstimmung über dieselbe eine früher nie erreichte Beteiligung aufwies, rechtfertigt es u. E., dass die Ergebnisse nicht nur nach Amtsbezirken, sondern ausnahmsweise auch nach Gemeinden oder Abstimmungskreisen zur Darstellung gebracht werden. Ueber die Stimmbeteiligung bei den letzten Nationalratswahlen soll im zweiten Teil Aufschluss erteilt werden.

Was nun die Ergebnisse der Abstimmungen selbst anbetrifft, so sind nach der chronologischen Uebersicht von den 36 Vorlagen, nämlich 18 eidgenössische und 18 kantonale, 21 angenommen und 15 verworfen worden und zwar fanden von den 18 eidgenössischen nur 6 Vorlagen Gnade vor dem Souverän, während 12 eidgenössische verworfen wurden. Von den 18 kantonalen Vorlagen wurden 15 angenommen und nur 3 verworfen. Es wäre nun aber ganz verfehlt, daraus auf eine bedeutend grössere Verwerfungstendenz, die sich gegenüber den eidgenössischen Vorlagen kundgetan, schliessen zu wollen, denn unter den 12 verworfenen eidgenössischen Vorlagen finden sich 11 Initiativ- oder Referendumsbegehren, die bis auf zwei alle (und zwar vermutlich grösserenteils im Bundesinteresse) verworfen wurden, so dass tatsächlich auch unter diesen neun, analog wie bei den angenommenen Vorlagen, günstige Abstimmungsergebnisse zu verzeichnen wären. Die Richtigkeit dieser Ueberlegung kann kaum mit einem trefflicheren Beispiele illustriert werden, als mit dem Hinweis auf die Abstimmung über die Vermögensabgabe-Initiative, welche am 3. Dezember 1922 zum Glück mit einem gewaltigen Mehr von 85,9% verworfen wurde. Mit einem noch stärkeren Mehr, nämlich von 87,5%, wurde zwar das Referendumsbegehr über das Zonenabkommen mit Frankreich unterm 18. Februar 1923 verworfen. Es war dies das erste Mal, dass Staatsverträge dem Referendum unterworfen wurden und geschah infolge der unterm 30. Januar 1921 zustande gekommenen Annahme des Initiativbegehrns betr. Unterstellung von Staatsverträgen unter das Referendum. Im Gegensatz zu der beispielweise erwähnten Abstimmung über die Initiative betr. Vermögensabgabe ist auf das Referendumsbegehr gegen Aufnahme eines Artikels in die Bundesverfassung betr. Schutzaft hinzuweisen, welche Vorlage ebenfalls mit starkem Mehr entgegen dem Willen der Bundesbehörden verworfen wurde. Es kann also gesagt werden, dass die Abstimmungen bei verworfenen Vorlagen, also mit negativem Ausgang, sowohl günstige, als ungünstige Ergebnisse mit sich bringen können, sofern es sich um Volksbegehren handelt, dass andererseits auch bejahende Volksentscheide ungünstig lauten können.

Den vorliegenden Nachweisen über die Annahme- oder Verwerfungsfrequenz liegen selbstverständlich nur die Abstimmungs-

ergebnisse des Kantons zugrunde, und es muss daher bemerkt werden, dass die Endresultate der Gesamtschweiz für einzelne Abstimmungsvorlagen auch anders lauten können, als im Kanton; solche Fälle kamen indes in der Berichtsperiode von 1920—1923 nicht vor.

In unserer früheren Veröffentlichung haben wir nachgewiesen, dass das Volk in den letzten Jahrzehntperioden bedeutend willfähriger geworden sei, als früher und dass die eidgenössischen Vorlagen früher eine viel geringere Chance für die Annahme hatten, als die kantonalen, dass sich dieselbe aber in neuerer Zeit für die ersten günstiger gestaltet habe. Das trifft nun freilich für die vier letzten Jahre nicht oder nur sehr bedingt zu, nämlich wenn auch die Abstimmungsresultate der 11 Initiativ- oder Referendumsbegehren in ihrer Mehrzahl, wie wir oben ausgeführt haben, als günstige gebucht werden können, sonst würde es im Gegenteil mit der Chance der eidgenössischen Abstimmungsvorlagen nachgerade recht ungünstig stehen, da nach dem blossen Zahlenverhältnis nur $\frac{1}{3}$ der eidgenössischen Vorlagen angenommen und $\frac{2}{3}$ verworfen worden wären. Uebrigens kann von einer bestimmten Regel oder Gesetzmässigkeit in den Abstimmungsergebnissen nicht die Rede sein, da sich der Ausgang der Abstimmungskampagnen jeweilen nach den besondern Umständen richtet und erfahrungsgemäss der Erfolg oder Misserfolg der Abstimmungsvorlagen in der Regel weniger von sachlichen, als von Opportunitätsgründen oder von politisch-taktischen Motiven abhängt. Daneben spielen auch oft, namentlich bei den konsequenten Neinsagern, festgewurzelte Vorurteile, sowie der Mangel an richtiger Aufklärung eine grosse Rolle und zwar kann die letztgenannte Ursache auch annehmende Volksentscheide betreffen. Das Referendum ist eben ein zweischneidiges Schwert und kann nur wohltätig wirken, wenn es vernünftig und richtig gehandhabt wird; denn da die auf allgemeine Förderung der Kultur- und Wohlfahrtsbestrebungen hinzielende Tätigkeit des Staates in der Demokratie im wesentlichen vom Entscheid des Souveräns, d. h. vom Willen der Mehrheit des Volkes abhängig ist, so muss dafür gesorgt werden, dass dieser Wille auch wahrhaft unverfälscht zum Ausdruck kommt.

Bei den Abstimmungen ist im weitern von Interesse, zu erfahren, ob die Stimmabgabe der an der Urne erscheinenden

Bürger richtig, d. h. vorschriftsgemäss erfolgt, bzw. ob diese wirklich gültig stimmen, oder ob sie, sei es absichtlich oder unabsichtlich, d. h. aus Versehen oder Ungeschicklichkeit, ungültige oder leere Stimmen einlegen; hierüber gibt die chronologische Uebersicht ebenfalls Aufschlüsse. Nach denselben variiert die Zahl der abgegebenen ungültigen oder leeren Stimmen von $459 = 0,5\%$ bis $34,636 = 34,3\%$ der an den Abstimmungen teilnehmenden Bürger. Weitaus die grösste Zahl der Stimmen, welche nicht in Betracht fallen konnten, weisen die drei ersten eidgenössischen Vorlagen der gegenwärtigen Berichtsperiode auf; es betraf die Doppelabstimmung über das Verbot der Spielbanken sowie das Bundesgesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses vom 21. März 1920. Der Umstand, dass beim Initiativbegehrum Abänderung des Art. 35 der B. V. wie auch beim vorgenannten Bundesgesetz betr. das Arbeitsverhältnis nahezu gleichviel, nämlich $19,481 = 19,2\%$ und $18,868 = 18,6\%$ ungültige oder leere Stimmen abgegeben wurden, lässt darauf schliessen, dass 15—16,000 Bürger beim Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Spielbankinitiative mit der Höchstzahl von $34,636 = 34,3\%$ mehr leere Stimmen eingelegt hatten, als bei den zwei übrigen Vorlagen der nämlichen Abstimmung; aber auch bei diesen ist die Zahl der ungültigen und leeren Stimmen im Vergleich mit denjenigen aller übrigen Abstimmungen so auffallend gross, dass angenommen werden muss, es müssen auch bei diesen beiden Abstimmungsvorlagen wenigstens 10,000 und beim Gegenvorschlag der Bundesversammlung also ca. 25,000 Bürger absichtlich leer eingelegt haben! Bei allen übrigen 33 Abstimmungsvorlagen bewegt sich die Zahl der ungültigen und leeren Stimmen von $459 = 0,5\%$ bis höchstens $11,099 = 11,7\%$ der Stimmenden; bei 27 Abstimmungsvorlagen bewegen sie sich überhaupt nur von $0,5—5\%$ der Stimmenden. Auffallend und misslich erscheinen diese verloren gegangenen Stimmen immerhin.

Es empfiehlt sich, noch einen kurzen Einblick in die beigedruckte Uebersicht II der gemeindeweisen Ergebnisse der eidgenössischen Abstimmung vom 3. Dezember 1922 über die Initiative betr. Vermögensabgabe zu tun, bei welcher es durch allseitige Aufklärung der Bürger durch die Presse und in Versammlungen gelang, eine noch nie dagewesene Beteiligung von $86,3\%$ zu erzielen und deren Resultat eine glänzende Kundgebung und entschiedene Manifesta-

tion für die staatserhaltende bürgerliche Politik war. Die Vermögensabgabe-Initiative wurde nämlich mit einem Mehr von 627,250 Stimmen, d. h. mit $736,952 = 87\%$ gegen $109,702 = 13\%$ Annehmende in der Gesamtschweiz und 132,345 = 85,9% Nein gegen 20,956 = 13,6% Annehmende (resp. mit 86,3% gegen 13,7% der gültigen Stimmen) im Kanton Bern verworfen. In 15 Gemeinden oder Abstimmungskreisen des Kantons Bern hatte diese Abstimmung eine Beteiligung von 100% erreicht und nicht weniger als 205 Gemeinden wiesen eine solche von 90—99% auf. In 10 Gemeinden haben sämtliche Stimmberchtigte mit *Nein* gestimmt, nämlich in den Gemeinden Ballmoos, Saxeten, Häutligen, Teuffenthal, Rebévelier, Saulcy, Champoz, Courchapoix, Souboz und Rocourt; in 72 weiteren Gemeinden wurde kein Ja abgegeben. Verhältnismässig am meisten annehmende Stimmen wurden in folgenden 10 Gemeinden abgegeben: Bremgarten 47,9%, Port 38,6, Bern-Bümpliz 38,2, Villeret 36,1, Dotzigen 34,4, Bolligen 34,1, Bern, mittlere Gemeinde 33,1, Nidau 30,8, Lengnau 30,4 und Thun 30%. Alle übrigen Gemeinden oder Abstimmungskreise hatten weniger als 30% annehmende Stimmen.

Es erübrigt uns noch, hier zum Schlusse neuerdings, wie schon in der früheren Publikation (Seite 16), auf einige wenige Differenzen aufmerksam zu machen, die sich zwischen dem schweiz. statistischen Jahrbuch und dem Bundesblatt mit Bezug auf die betr. Abstimmungsergebnisse im ganzen herausstellten, nämlich:

Differenzen zwischen dem schweiz. statistischen Jahrbuch und dem Bundesblatt.

Abstimmung vom 21. März 1920.

(Initiativbegehren betr. Spielbanken [Gesamtschweiz].)

| Publikation | Stimmberchtigte | Beteiligung | Gültige Stimmen | Ja | Nein |
|----------------------------|-----------------|-------------|-----------------|---------|---------|
| Schweiz. statist. Jahrbuch | 957,110 | — | 496,289 | 271,947 | 224,342 |
| Bundesblatt | 957,110 | 579,831 | 491,736 | 269,740 | 221,996 |
| Differenz | — | — | 4,553 | 2,207 | 2,346 |

Gegenvorschlag der Bundesversammlung.

| | | | | | |
|----------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Schweiz. statist. Jahrbuch | 957,110 | — | 455,979 | 108,500 | 347,479 |
| Bundesblatt | 957,110 | 579,831 | 452,145 | 107,230 | 344,915 |
| Differenz | — | — | 3,834 | 1,270 | 2,564 |

Abstimmung vom 24. September 1922.

(Abänderung des Bundesstrafrechts [Kanton Bern].)

| | | | | | |
|--|---------|---------|---------|--------|--------|
| Kt. Abstimmungsergebnis | 176,291 | 112,793 | 111,574 | 51,922 | 59,652 |
| Bundesblatt und schweiz. statist. Jahrbuch | 176,291 | 112,804 | 111,585 | 51,927 | 59,658 |
| Differenz | — | 11 | 11 | 5 | 6 |

Um allfälligen Missdeutungen vorzubeugen, sehen wir uns veranlasst, hiezu folgendes zu bemerken: Es ist wohl ohne weiteres anzunehmen, dass diese wenigen und zum Teil ganz unwesentlichen Differenzen, wie schon die früheren, von fehlerhaften Zusammstellungen der Abstimmungsergebnisse eines oder mehrerer Kantone herrühren, auf welche die Wiedergabe der Gesamtzahlen im Bundesblatt oder im Schweiz. statistischen Jahrbuch sich jeweilen zu stützen pflegt. Daraus kann weder der Bundeskanzlei noch dem eidg. statistischen Bureau, selbst wenn es sich um viel grössere Differenzen handeln würde, irgend ein Vorwurf erwachsen, nur erscheint es angezeigt, dass wo möglich eine vollständige Bereinigung der Ergebnisse sowohl eidgenössischer als auch kantonaler Abstimmungen jeweilen bei der Erwähnung oder Gültigerklärung derselben stattfinde.

